14. November 1835, hiermit ber Buftimmung ber gefreuen Stande dazu verfichern,

daß die Brandverficherungsbeitrage auch in ben Jahren 1859 und 1860 nach Sohe von

11 Mgr. 2 Pf. auf's gange Jahr von je 100 Thir. Berficherungsfumme ober bon

4 = auf's halbe Jahr bon je 25 Thir. Berficherungs fumme

in zwei gleichen, am 1. Upril und 1. Dctober falligen Terminen erhoben merden, es jedoch vorbehalten bleibe, im letten Jahre ber Finangperiode, wenn und insoweit es die Raffenverhaltniffe der gandesimmobiliar-Brandverficherungsanftalt gestatten follten, noch eine entsprechende Berabfegung obigen Beitragsfages fur einen ober zwei Termine eintreten zu laffen.

Se. Konigliche Majestat feben ber verfaffungs: mäßigen Erflarung ber getreuen Stande hierauf entgegen und verbleiben benfelben in Suld und Gnaben jederzeit wohl beigethan.

Gegeben ju Dresben, ben 5. Juli 1858.

Der Bericht über diefes fonigliche Decret lautet:

Indem mittelft ftanbischer Schrift vom 11. Marg 1858 bie Standeversammlung ihr Ginverftanbnig mit ber burch bas allerhochfte Decret vom 30. Januar 1858 in Borfcblag gebrachten nur provisorischen Firation ber Brandverficherungsbeitrage auf bas Jahr 1858 gur Sohe von 11 Mgr. 2 Pf. aufs gange Jahr von je 100 Ehlr., ober von 1 Ngr. 4 Pf. aufs halbe Sahr von je 25 Ehlr. Berficherungs= fumme ausgesprochen hatte, mar diefelbe von ber Ermartung ausgegangen, bag burch bie im genannten Decrete fur bie machfte Beit in Musficht geftellte Borlegung eines bie Langemäß ber im besimmobiliar=Brandverficherungsanftalt, Landtagsabichiebe vom 7. Muguft 1855 ertheilten allerhochften Buficherung, abandernden Gefegentwurfs bie bis: herige Modalitat ber Beitragsleiftung gur gedachten Unftalt ebenfalls eine Beranderung ichon fur die nachften Sahre, mithin noch fur die laufende Finanzperiode zu erleiden has ben werbe, folglich eine Firation biefer Beitrage fur die gefammte Finangperiode 1858 bis 1860 nicht ber Sachlage entsprechen murbe.

Der inzwischen burch allerhochftes Decret vom 9. April 1858 ber Standeversammlung vorgelegte Gefegentmurf, über welchen die zweite Rammer in den Sigungen vom 19., 20. und 21. diefes Monats berathen und Befchluß gefaßt hat, die Erklarung ber erften Rammer aber noch beporfteht, bedingt jedoch, indem er in feinen §§. 41 und 42 fg. Die bisher bei ber Landesanstalt beobachteten. Grundfage in ber Sauptfache festhalt, und nur ber in §. 41 bezeichneten Rategorie maffiver Gebaube eine Berabfegung ber Beitrage bis gur Salfte unter Boraussehung voller Bertheversiches rung jugefteht, eine Musmerfung ber Beitragsleiftung gur Raffe ber genannten Unftatt gang auf berfelben Bafis, wie folche burch bas Gefet vom 14. November 1855 feftgeftellt worden ift, fo daß bie Firation der Brandverfiches rungsbeitrage gang in ber bisherigen Beife gu bewirken fein wird, moge nun der vorgelegte Befegentwurf Befegestraft als= bald erlangen, oder moge die erfte Rammer ben hinfichtlich Diefes Entwurfs von ber zweiten Rammer gefaßten Beschluffen beitreten, bemnach berfelbe von der Staatsregierung jurudgezogen und ber zeitherige Buftand unter ben von ber zweiten Rammer beantragten Modificationen | nen, als nicht die Unstalt die ihr nach Dbigem verblie-

bis gur Unnahme eines anbern, ber nachften Standes versammlung vorzulegenden Entwurfs fein Berbleiben haben.

Die erfte Deputation, der das vorliegende bei ber zweis ten Rammer unterm 7. Diefes Monats eingegangene allerhochfte Decret über bie Firation der Brandfaffenbeitrage auf die Finanzperiode 1858/60 gur Berichterftattung jugemiefen worden ift, mahrend über bas fur bas laufende Sahr ju treffende Provisorium die zweite Deputation berichtet hat, befindet fich beshalb in ber Lage, auf ben zeitherigen Grundlagen die in dem gedachten allerhochften Decrete ge= gebenen Beranschlagungen und bas baber fich herausstellende Poftulat ihrer Prufung zu unterziehen.

Bierbei hat fie junachft ber erfreulichen Bahrnehmung ju gedenken, bag nicht allein ber Rechnungsabichlug ber Unftalt auf bas Jahr 1857 ein gunftigeres Refultat gelies fert hat, als bas Decret bom 30. Januar Diefes Jahres in Musficht ftellte, indem fich der am Schluffe ber Finangperiode 1855 bis 1857 nach ber erften Berechnung angenommene Mangel an 500,322 Thir. 10 Mgr. 2 Pf. bis auf 482,811 Thir. 13 Mgr. 7 Pf. und mit Singurechnung bes zu restituirenden Borfchuffes und Refervefonds von überhaupt 704,243 Thir. 25 Mgr. 1 Pf. bis auf 686,727 Thir. 24 Mgr. 1 Pf. also um

17,516 Thir. 1 Mgr. vermindert hat, fondern daß auch die Bedarfsverhaltniffe in ber erften Salfte biefes Jahres fich beffer als in ben vorhergehenden Sahren geftaltet haben, ba ber Berbrauch für biefe Beit an ungefahr 360,000 Ehlr. um 40,000 Ehlr. hinter bem Boranfchlage von 800,000 Ehlr. fur bas gange Jahr gurud geblieben ift.

Wenn nun hiernach bas Decret ben Gesammtbebarf eines jeden ber Jahre ber laufenden Finangperiode mit 720,000 Thir.

und unter, hinzurechnung ber gur Tilgung ber Schulben an 686,727 Thir. 24 Mgr. 1 Pf. jahrlich erforberlichen Summe an 228,909 Thir. 8 Mgr. mit

948,909 Thir. 8 Mgr.

in Unfat bringt, die Gumme ber Beitrage aber nach einer Gefammtverficherungsfumme von 280 Millionen unter Forts erhebung bes Sages von 11 Mgr. 2 Pf. jahrlich von jedem 100 Thir. Berficherung auf 1,034,747 Thir. 20 Mgr., folglich mit

85,838 Thir. 12 Ngr.

jahrlichen Ueberschuß berechnet, fo mird es feinem erheblichen Bebenfen unterliegen, wenn . man ber im Decrete ausgefprochenen Borausfehung, bag bie Landesanftalt im Stanbe fein werbe, ihre Berpflichtungen nach jeder Richtung gu erfullen, sowie baß am Schluffe ber Finanzperiode fich bie Füglichkeit ergeben werbe, noch um etwas mit ben Sahresbeitragen herabzugehen, mit Rudficht auf die anerkennens= werthe Umficht in ber Bermaltung der gandebanftalt feine Buftimmung ertheilt, jumal überwiegende Grunde ber Bahr-Scheinlichfeit bafur fprechen, bag bie bisherigen, in Rudficht auf Bahl und Umfang ber Branbe jedenfalls als burch Musnahmezuftande bedingt zu betrachtenden überschweng= lichen Unfpruche an bie Canbesanftalt wieder in bas normale Berhaltniß gurudtehren werben.

Dagegen murbe jest eine weitere Berabfegung ber borlaufig von bisher 12 Mgr. 8 Pf. bis auf 11 Mgr. 2 Pf. von je 100 Thaler Berficherungefumme ermäßigten Brandtaffenbeitrage fo lange nicht gerechtfertigt erfcheis